

5 August 2005

Medizinische Leistungen

Vertrag über arbeitsmedizinische Leistungen für ortsansässige Arbeitnehmer

***Diese Dienstvorschrift ersetzt USAREUR Regulation 40-11-G vom 13. August 2001.**

For the CG, USAREUR/7A:

E. PEARSON
Colonel, GS
Deputy Chief of Staff

Official:



GARY C. MILLER
Regional Chief Information
Officer - Europe

Zusammenfassung: Diese Dienstvorschrift legt Richtlinien und Verfahren bezüglich arbeitsmedizinischer Leistungen für ortsansässige Arbeitnehmer in Deutschland fest.

Geltungsbereich: Diese Dienstvorschrift gilt für ortsansässige Arbeitnehmer, die in mit US-Haushaltsmitteln oder mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen finanzierten Dienststellen der US-Army in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und von der United States Army Civilian Human Resources Agency, Europe Region (CHRA-E) betreut werden. In dieser Dienstvorschrift wird auf diese Beschäftigten als „ortsansässige Arbeitnehmer“ Bezug genommen. Dienstleistungen, die gemäß dieser Vorschrift für Dienststellen erbracht werden, die nicht der US-Army unterstellt sind, werden vom United States Army Center for Health Promotion and Preventive Medicine-Europe (USACHPPMEUR) (Zentrum der US Army für Gesundheitsförderung und Präventivmedizin, Europa) auf Kostenerstattungsbasis erbracht.

Ergänzungen: Diese Dienstvorschrift darf ohne Zustimmung des USAREUR Command Surgeon (CSURG) nicht ergänzt werden.

Formblätter: Diese Dienstvorschrift sieht die Verwendung von AE Form 40-11A vor. AE Formblätter und Formblätter höherer Dienststellen sind über das Army in Europe Publishing System (AEPUBS) zu beziehen.

Dokumentation: Unterlagen, die aufgrund eines in dieser Dienstvorschrift vorgeschriebenen Verfahrens erstellt wurden, sind gemäß den Vorgaben in AR 25-400-2 zu kennzeichnen, aufzubewahren und zu vernichten. Aktenzeichen und die zur Titelaufnahme erfaßten Angaben können auf der Webseite des Army Records Management Information System unter <https://www.arims.army.mil> abgerufen werden.

Verbesserungsvorschläge: Die Verantwortung für diese Dienstvorschrift liegt bei USAREUR CSURG (AEAMD, DSN 371-2010). Verbesserungsvorschläge sind auf DA Form 2028 über den USAREUR CSURG (AEAMD), CMR 442, APO AE 09014-0130, an USACHPPMEUR (MCHB-AE-M), CMR 402, APO AE 09180-0402, zu richten.

Verteiler: C (AEPUBS)

INHALT

1. Zweck
2. Bezugsvorschriften und -dokumente
3. Erläuterung der Abkürzungen und Begriffe
4. Zuständigkeit
5. Allgemeines
6. Verfahren

Anhang

- A. Bezugsvorschriften und -dokumente

Glossar

1. ZWECK

Diese Dienstvorschrift erstellt Richtlinien und Verfahren zur Bereitstellung arbeitsmedizinischer Leistungen gemäß dem von USAREUR abgeschlossenen Vertrag über arbeitsmedizinische Leistungen (*USAREUR Occupational Health Services Contract (UOHSC)*). Bestehende gesetzliche und verwaltungsrechtliche Vorgaben werden von dieser Dienstvorschrift weder geändert noch ersetzt.

2. BEZUGSVORSCHRIFTEN UND -DOKUMENTE

Bezugsvorschriften und -dokumente sind in Anhang A aufgeführt.

3. ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Die in dieser Dienstvorschrift verwendeten Abkürzungen und Begriffe sind im Glossar erläutert.

4. ZUSTÄNDIGKEIT

a. Der Commander, United States Army Center for Health Promotion and Preventive Medicine-Europe (USACHPPMEUR) (Zentrum der US-Army für Gesundheitsförderung und Präventivmedizin, Europa) hat

(1) den für die Arbeitshygiene (IH) und Arbeitsmedizin (OH) zuständigen Abteilungen die Mittel bereitzustellen, die für die Umsetzung der in dieser Dienstvorschrift aufgestellten Vorgaben nötig sind, und hat diese Abteilungen zu führen;

(2) sicherzustellen, dass ortsansässigen Arbeitnehmern aus einem mit einem fachkundigen Vertragnehmer abgeschlossenen Vertrag arbeitsmedizinische Leistungen bereitgestellt werden;

(3) sicherzustellen, dass die arbeitsmedizinische Überwachung für Arbeitnehmer, die für eine medizinische Überwachung erfasst sind, gemäß folgender Vorschriften erfolgt:

(a) Unfallverhütungsvorschrift, Arbeitsmedizinische Vorsorge - BGV A4

(b) Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen;

(4) sicherzustellen, dass Arbeitnehmer, die an ihrem Arbeitsplatz potentiellen oder belegten gesundheitsgefährdenden Einflüssen ausgesetzt sind, zur erforderlichen medizinischen Untersuchung an den entsprechenden Vertragnehmer überwiesen werden;

(5) sicherzustellen, dass medizinische Untersuchungen gemäß deutscher Vorgaben und den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen vorgeschriebenen G-Untersuchungen (Berufsgenossenschaftliche Information (BGI) 504) durchgeführt werden;

(6) sicherzustellen, dass in den für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Stellen (OH Offices) und den Beschäftigungsdienststellen eine Liste der ortsansässigen Arbeitnehmer sowie der beauftragten Vertragnehmer vorgehalten wird;

(7) einen Vertreter des Vertragsoffiziers (*Contracting Officer's Representative (COR)*) abzustellen, welcher die tägliche Ausführung des Vertrags überwacht;

(8) eine Datenbank entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A4, Paragraph 11), zu führen, in der folgende zusätzliche Informationen erfasst werden:

(a) Gesundheitsgefährdungen, denen ein Arbeitnehmer ausgesetzt war, und Untersuchungen, die aufgrund von Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz durchgeführt wurden;

(b) vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung;

ANMERKUNG: Private medizinische Daten sind in dieser Datenbank nicht zu erfassen.

(9) Ein Abdruck des dem ausscheidenden Arbeitnehmer ausgehändigten Auszugs der Datenbank ist der Unfallkasse des Bundes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (d.h. für 30 Jahre) zur Aufbewahrung zu übergeben.

(10) Kommandeure bzgl. ihrer Aufgaben sowie bzgl. der besten Methoden zur Minimierung bzw. Eliminierung gesundheitsgefährdender Einflüsse zu beraten;

(11) den Vertragnehmer bei der Bestimmung der gesundheitsgefährdenden Belastung einzelner Arbeitnehmer und der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung zu unterstützen. Eine Kopie der Tätigkeitsbeschreibung eines Arbeitnehmers, die auch die Tätigkeiten beschreibt, aus denen Gesundheitsgefährdungen entstehen können, ist dem Vertragnehmer auf Verlangen zu übermitteln;

(12) sicherzustellen, dass dem Arbeitnehmer keine Kosten für tätigkeitsbezogene medizinische Untersuchungen entstehen.

b. Kommandeure und Dienststellenleiter haben

(1) sicherzustellen, dass Vorgesetzte die Arbeitnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des arbeitsmedizinischen Programms anhalten;

(2) den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz aller Beschäftigten zu fördern und anhaltend sicherzustellen;

(3) sicherzustellen, dass Vorgesetzte Arbeitnehmer zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung anweisen

(4) sicherzustellen, dass bei Ausscheiden dem Arbeitnehmer der ihn betreffende Auszug aus der Datenbank und die ärztlichen Bescheinigungen ausgehändigt werden (BGV A4, Para 11).

c. Die örtlichen Betriebsvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen haben

(1) ihre gesetzlichen Aufgaben im Rahmen dieser Vorschrift wahrzunehmen.

(2) sich in Abstimmung mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern mit dem USACHPPMEUR *COR* in Verbindung zu setzen, um nach Bedarf mit dem Vertragsnehmer Termine für Arbeitsplatzbegehungen anzuberaumen.

(3) die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen zu erhalten, zu denen sie gemäß § 81 modifiziertes BPersVG hinzuzuziehen sind.

d. Die USAREUR Hauptbetriebsvertretung und die USAREUR Hauptschwerbehindertenvertretung haben einen Vertreter zu den vierteljährlichen Treffen zwischen USACHPPMEUR und dem Vertragnehmer zu entsenden.

e. Die Civilian Human Resources Agency, Europe Region (CHRA-E) hat

(1) den Mitarbeitern im OH Office eine Liste mit den Namen der in jeder Area Support Group (ASG) (überregionale Organisation zur Wahrnehmung der Standortaufgaben) und jedem Base Support Battalion (BSB) (Standort-Unterstützungsverband) tätigen ortsansässigen Arbeitnehmer vorzulegen. Diese Liste ist am ersten Arbeitstag jedes Quartals (d.h. am ersten Arbeitstag im Januar, April, Juli und Oktober) zu übermitteln;

(2) dem zuständigen ASG OH Office eine Liste mit den Namen derjenigen Arbeitnehmer zu übermitteln, welche im vorangegangenen Monat neu zugewiesen wurden oder ausschieden. Diese Liste ist jeden Monat aktualisiert vorzulegen.

(3) dem Arbeitnehmer bei den Einstellungsformalitäten durch das Civilian Personnel Advisory Center (CPAC) eine Kopie der Stellenbeschreibung und das Arbeitnehmer-Gesundheitsdatenblatt (AE Form 40-11A, Feb 05) auszuhändigen. Das CPAC hat den neuen Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass er die Unterlagen seinem Vorgesetzten aushändigt, damit dieser das Formblatt Teil I ausfüllt und einen Termin für eine Einstellungsuntersuchung mit dem OH Office vereinbart.

f. Vorgesetzte haben

(1) bei gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen auf Grundlage von Informationen vom Safety Office, von OH und IH sicherzustellen, dass für die einzelnen Stellen Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen, welche gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Gefährdungen, das Erfordernis einer persönlichen Schutzausrüstung, Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtung über Gefährdungen sowie einer tätigkeitsbedingten arbeitsmedizinischen Überwachung beinhalten;

(2) bei Bedarf zwischen dem neuen Arbeitnehmer und dem zuständigen ASG OH Office den Termin für eine Einstellungsuntersuchung abzustimmen.

(3) bei Bedarf mit dem zuständigen ASG OH Office Untersuchungen von Arbeitnehmer bei deren Ausscheiden abzustimmen;

(4) Bewerber über alle mit der Stelle zusammenhängenden Erfordernisse zur medizinischen Überwachung sowie über die Notwendigkeit der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung zu informieren;

(5) für Arbeitnehmer, die festgestelltermaßen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, AE Form 40-11A auszufüllen und dieses an das zuständige ASG OH Office zu senden;

(6) mit dem Vertragnehmer Untersuchungstermine für Arbeitnehmer anzuberaumen, welche laut Feststellung des OH Office einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen sind;

(7) arbeitsplatzbezogene Verletzungen und Krankheiten zu untersuchen und zu bewerten;

(8) alle arbeitsplatzbezogenen Verletzungen der für die Unfallverhütung und den Arbeitsschutz zuständigen Stelle (Safety Office) zu melden;

(9) Arbeitnehmern passgenaue persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und sie anzuweisen, diese bei der Durchführung gesundheitsgefährdender Arbeiten zu tragen. Vorgesetzte haben Arbeitnehmern die Arbeit an Plätzen, an denen diese Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind, zu untersagen, es sei denn die Arbeitnehmer sind mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet;

(10) Arbeitnehmer, welche aufgrund einer Berufskrankheit oder tätigkeitsbedingten Verletzung einer medizinischen Behandlung bedürfen, über die zur Meldung an die Unfallkasse des Bundes anzuwendenden Verfahren zu informieren;

(11) sicherzustellen, dass Arbeitnehmer die mit dem Vertragnehmer vereinbarten arbeitsmedizinischen Untersuchungen wahrnehmen;

(12) dem CPAC, dem zuständigen Safety Officer und den Mitarbeitern im OH Office sowie der zuständigen Betriebsvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung die Namen aller ortsansässigen Arbeitnehmer mitzuteilen, die sich der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchung verweigern;

(13) Arbeitnehmer, die sich der medizinischen Untersuchung verweigern, bis zur verwaltungstechnischen Klärung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen abzuziehen;

(14) Änderungen in Arbeitsabläufen und Verfahrensweisen den für die Unfallverhütung und den Arbeitsschutz sowie die Arbeitshygiene zuständigen Fachkräften zu melden.

g. Das zuständige Safety Office hat

(1) Arbeitsbereiche mit Arbeits- und Sicherheitsgefährdungen zu ermitteln und sie listenmäßig zu erfassen;

(2) bei festgestellten gesundheitlichen Bedenken bzgl. eines Arbeitnehmers dessen Vorgesetzten, das IH oder OH Office der ASG sowie die Vertreter der zuständigen Betriebsvertretung und der Schwerbehindertenvertretung zu informieren.

(3) Vorgesetzte umfassend über spezielle Bedenken, Beschwerden, Verbesserungsvorschläge und anerkennende Kommentare bezüglich der vom Vertragsunternehmen erbrachten arbeitsmedizinischen Leistungen für ortsansässige Arbeitnehmer zu informieren. Wenn möglich sind dabei Name, Untersuchungstermin und -ort sowie Zeiten anzugeben. Diese Daten sind besonders wichtig, wenn Maßnahmen oder eine Klärung gewünscht werden.

h. Arbeitnehmer haben

(1) sichere und gesundheitserhaltende Arbeitspraktiken anzuwenden;

(2) persönliche Schutzausrüstung, wenn vorgeschrieben, zu tragen und die Arbeit nicht auszuführen, wenn persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung steht;

(3) ihrem Vorgesetzten Arbeitssituationen zu melden, bei denen der Verdacht einer Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung besteht. Arbeitnehmer können unter Einhaltung der örtlich geltenden Vorgaben und Verfahren diesbezüglich auch dem zuständigen Safety Office oder den ASG IH bzw. OH Offices sowie den Sicherheitsbeauftragten Meldung machen;

(4) Erfordernisse des Arbeitsschutzes einzuhalten, einschließlich der anberaumten Termine zur medizinischen Überwachung;

(5) sich den vom Vertragnehmer verlangten Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und ihren Vorgesetzten über die Kontrolluntersuchungen bzw. über alle zusätzlich erforderlichen Untersuchungen sowie über deren zeitlichen Rahmen zu informieren.

5. ALLGEMEINES

a. Der *UOHSC* hat die Anforderungen an die arbeitsmedizinische Betreuung für ortsansässige Arbeitnehmer zu erfüllen. Im Falle eines Konflikts zwischen amerikanischen und deutschen Gesetzen hinsichtlich der Grenzwerte für gesundheitliche Belastungen oder der Gesundheitsüberwachung sind die deutschen Vorgaben und Anforderungen einzuhalten. US-Vorgaben, die strikter sind als deutsche Vorgaben, sind dann anzuwenden, wenn

(1) diese praktikabler sind;

(2) die zuständige Betriebsvertretung (örtliche Betriebsvertretung oder Hauptbetriebsvertretung) dem zugestimmt hat;

(3) die Umsetzung und Anwendung der US-Vorgaben mit dem Vertragnehmer abgestimmt wurden.

b. *USACHPPMEUR* hat sicherzustellen, dass ein Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung ortsansässiger Arbeitnehmer abgeschlossen wurde. Der Vertragnehmer zeichnet für die Gesundheitsüberwachung der erfassten Arbeitnehmer gemäß Unfallverhütungsvorschrift, Arbeitsmedizinische Vorsorge - BGV A4 und den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verantwortlich. Bei der Erfassung und Vorhaltung der in der elektronischen OH-Datenbank gespeicherten Daten sind die Vorgaben von BGV A4 einzuhalten.

c. Wo die arbeitsmedizinischen Leistungen erbracht werden, hängt vom Vertragnehmer ab. Arbeitsmedizinische Leistungen können in ausgewiesenen medizinischen Einrichtungen oder in mobilen Stationen am Beschäftigungsort erbracht werden, falls die Dienststelle des zu betreuenden Arbeitnehmers mehr als 30 Kilometer von der Praxis des Vertragnehmers oder der medizinischen Einrichtung entfernt ist. Die durch die medizinischen Untersuchungen bedingte Abwesenheit wird als Arbeitszeit angerechnet.

6. VERFAHREN

a. Die in den jeweiligen ASG tätigen arbeitsmedizinischen Fachkräfte haben

(1) mit dem zuständigen Personalbüro zusammenzuarbeiten, um Stellen, welche medizinische Untersuchungen erforderlich machen, zu identifizieren und zu überprüfen. Wenn möglich sind Tätigkeitsbeschreibungen sowohl in Englisch als auch in Deutsch zur Verfügung zu stellen;

(2) den jeweils zuständigen Vorgesetzten eine Liste mit den Namen der ortsansässigen Arbeitnehmer zu übermitteln, welche regelmäßiger medizinischer Untersuchungen bedürfen. Die Vorgesetzten haben dann für jeden Arbeitnehmer AE Form 40-11A auszufüllen und dabei alle erforderlichen personenbezogenen Daten sowie alle potentiellen Gefährdungen, denen der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt sein kann, anzugeben;

(3) eine Datenbank über ortsansässige Arbeitnehmer zu führen, die medizinisch zu überwachen sind. Dabei sind die Gesundheitsgefährdungen, denen sie an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt sind, zu erfassen sowie die G-Codes der gemäß deutscher Arbeitsschutzvorgaben vorgeschriebenen Untersuchungen;

(4) mit Hilfe der Datenbank (s. Abs. (3)) die Durchführung der erforderlichen medizinischen Untersuchungen zu verfolgen;

(5) (bei Überweisung eines Arbeitnehmers) dem Arzt des Vertragnehmers eine Berechtigung zur ärztlichen Untersuchung vorzulegen sowie das ausgefüllte AE Form 40-11A, das folgende Angaben enthalten muss:

(a) persönliche Daten des Arbeitnehmers (z. B.: Name, Personalnummer);

(b) G-Code der gewünschten Untersuchung mit entsprechendem klinischem Code;

(c) Kurzbeschreibung der Aufgaben des Arbeitnehmers, welche ihn gesundheitsgefährdenden Einflüssen aussetzen können (auf Englisch);

(d) gegebenenfalls Ausmaß der belegten gesundheitsgefährdenden Belastung bzw. eine Liste der potentiellen Gefährdungen, wie sie vom IH Office bei der Bewertung des Arbeitsplatzes ermittelt wurden;

(e) zur Durchführung der Arbeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

(6) nach Abschluss der ärztlichen Untersuchung

(a) alle Arbeitseinschränkungen, die vom Betriebsarzt auf der ärztlichen Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis (grüne Kopie) und AE Form 40-11A vermerkt wurden, zu überprüfen und schriftlich festzuhalten.

(b) sicherzustellen, dass den Arbeitnehmern bei ihrem Arztbesuch vom Vertragnehmer eine Kopie der Untersuchungsergebnisse (grüne Kopie) ausgehändigt wird;

(c) den Vorgesetzten des Arbeitnehmers bzw. den für die Arbeitsstelle benannten Ansprechpartner schriftlich über alle Arbeitsbeschränkungen, nicht abgeschlossenen Untersuchungen oder Untersuchungstermine zu informieren, zu denen ein Arbeitnehmer nicht erschienen ist.

b. Die für die Arbeitshygiene in einem ASG zuständigen Fachkräfte haben

(1) in regelmäßigen Abständen Arbeitsplatzbegehungen durchzuführen, um potentielle gesundheitsgefährdende Belastungen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Überwachung der Gefährdungen vorzuschlagen;

(2) die Belastungen durch potentielle Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu typisieren. Die Typisierung dient einer gefährdungsorientierten medizinischen Überwachung gemäß Vorgaben der Occupational Safety and Health Agency (OSHA) (US-Behörde für Unfallverhütung- und Gesundheitsschutz), des US-Verteidigungsministeriums und des US-Heeresministeriums sowie deutscher Arbeitsschutzvorschriften;

(3) zur Bestimmung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung bzw. Überwachung Kopien der für die Belastung ermittelten Ergebnisse an die arbeitsmedizinischen Fachkräfte von USACHPPMEUR weiterzuleiten;

(4) Kommandeure bzgl. Erfordernissen und Methoden zur Minimierung der Belastung zu beraten;.

(5) eine Datenbank über gesundheitsgefährdende Einflüsse sowie über Arbeitnehmer, die diesen Einflüssen potentiell ausgesetzt sind, zu führen.

c. Vorgesetzte haben

(1) nach Erhalt der Überweisungsliste vom OH Office medizinische Untersuchungen mit dem Vertragnehmer anzuberaumen. Siehe vorstehenden Abs. a(2) bzgl. dieser Liste.

(2) dem zuständigen OH Office, CPAC, der örtlichen Betriebsvertretung und dem zuständigen Safety Office jeden ortsansässigen Arbeitnehmer zu melden, der seinen vereinbarten Untersuchungstermin nicht einhält;

(3) bei Bedarf dem Arbeitnehmer eine Transportmöglichkeit zur Einrichtung des Vertragnehmers zur Verfügung zu stellen;

(4) den für die Arbeitshygiene und den Gesundheitsschutz zuständigen Fachkräften gesundheitsgefährdende Einflüsse, welche über diejenigen Gefährdungen hinausgehen, die aus der Stellenbezeichnung, der Tätigkeitsbeschreibung oder aus Änderungen in Arbeitspraktiken bereits hervorgehen, zu melden;

(5) sicherzustellen, dass die Tätigkeitsbeschreibungen für Arbeitnehmer, die an möglicherweise gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen arbeiten, eine Zusammenfassung der Gefährdungen enthalten.

ANHANG A BEZUGSVORSCHRIFTEN UND -DOKUMENTE

TEIL 1 VORSCHRIFTEN

Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Bezug auf die Rechtsstellung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte

NATO Standardization Agreement No. 2908, Preventive Measures for an Occupational Health Program

Code of Federal Regulations, Title 29, Part 1910, Occupational Safety and Health Administration, Department of Labor

Code of Federal Regulations, Title 29, Part 1960, Basic Program Elements for Federal Employees Occupational Safety and Health Programs and Related Matters

Unfallverhütungsvorschrift, Arbeitsmedizinische Vorsorge - BGV A4 (Aus der Sammlung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften)

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

AR 25-400-2, The Army Records Information Management System (ARIMS)

AR 40-5, Preventive Medicine

AE Regulation 385-29, Safety and Occupational Health for Local National Employees in Germany

AE Regulation 385-29-G, Unfallverhütung und Arbeitsschutz für ortsansässige Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland

AE Regulation 690-70, Recruitment and Staffing for Local National Employees in Germany

AE Regulation 690-70-G, Personalbeschaffung und Stellenbesetzung für ortsansässige Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland

USAREUR Regulation 690-61, Labor Management Relations - Local National (LN) Employees in Germany

TEIL II FORMBLÄTTER

DA Form 2028, Recommended Changes to Publications and Blank Forms

AE Form 40-11A, Employment Health Reference Sheet/Arbeitnehmer Gesundheitsdatenblatt

GLOSSAR

TEIL I ABKÜRZUNGEN

AE	Army in Europe
AR	Army Regulation
ASG	Area Support Group
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BSB	Base Support Battalion
CHRA-E	United States Army Civilian Human Resources Agency, Europe Region
<i>COR</i>	<i>Contracting Officer's Representative</i>
CPAC	Civilian Personnel Advisory Center
CPOC	Civilian Personnel Operations Center
DA	Department of the Army
DOD	Department of Defense
IH	Industrial Hygiene
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OH	Occupational Health
OSHA	Occupational Safety and Health Act
<i>UOHSC</i>	<i>USAREUR Occupational Health Services Contract</i>
USACHPPM-EUR	United States Army Center for Health Promotion and Preventive Medicine-Europe
USAREUR	United States Army, Europe

TEIL II BEGRIFFE

G-Code

Bezieht sich auf die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Arbeitnehmer, die an ihrem Arbeitsplatz Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind oder mit Gefahrstoffen arbeiten, vorgeschrieben sind.

Medizinische Untersuchung

Allgemeiner Ausdruck. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach dem Grund des Arztbesuchs, der arbeitsmedizinischen Vorgeschichte sowie allen aktuellen gesundheitlichen Beschwerden. Die Untersuchung kann die Erhebung der Anamnese, zusätzliche medizinische Tests (Blut- oder Hörtest) sowie eine körperliche Untersuchung umfassen. Es kann sich dabei um eine Untersuchung zur medizinischen Überwachung aufgrund tätigkeitsbedingter gesundheitsgefährdender Belastungen handeln oder aber um Erstuntersuchung zur Feststellung der Eignung für Stellen mit besonderen Anforderungen an die gesundheitliche Konstitution eines Arbeitnehmers.

Persönliche Schutzausrüstung

Ausrüstung, die zur Vermeidung einer gesundheitsgefährdenden Belastung am Arbeitsplatz erforderlich ist. Dazu können folgende Gegenstände gehören: Augenschutz, Handschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzkleidung, Atemschutzmaske und spezielles Schuhwerk. Persönliche Schutzausrüstung sollte als letztes Mittel zur Vermeidung von Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz eingesetzt werden. Gefährdungen sollten zunächst durch bauliche oder andere Maßnahmen, den Einsatz weniger gefährlicher Materialien und Stoffe oder eine verwaltungstechnische Überwachung vermieden werden.